

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW 2021, S. 1346, 1353), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 03.02.2022 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .02.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin